

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 248 - 249

Uebergang der Beweislast auf den Gegner des
Beweispflichtigen. Beweislast beim
Preisminderungsanspruch in Bezug auf einen
Genußkauf

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

des Handelsgesetzbuchs zuwider sich für sein Geschäft einer Firma bediente, welche nicht seinen, sondern des Klägers Familiennamen enthielt. I. Sen. 294/87. Urtheil vom 7. Dezember 1887.

Inwiefern kann eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma als aus Art. 27 des HGB. Verletzte klagen? — Nach Art. 15 des HGB. ist die Firma der Handelsname des Inhabers derselben, die Bezeichnung seiner kaufmännischen Persönlichkeit. Da nun die offene Handelsgesellschaft — Art. 85 des HGB. — nach der herrschenden Anschauung nicht ein von der Person der Gesellschafter verschiedenes Rechts-Subjekt bildet, als Träger derselben vielmehr die Gesellschafter in ihrer Vereinigung anzusehen sind, so muß auch die Firma der Gesellschaft die Gesellschafter in ihrer angegebenen Eigenschaft bezeichnen. Ist das aber der Fall, und kann die Gesellschaft — Art. 111 des HGB. — unter ihrer Firma vor Gericht stehen, so erscheint nicht ausgeschlossen, daß eine Klage der vorliegenden Art, welche speziell das vermögensrechtliche Interesse der Gesellschaft betrifft, von den Gesellschaftern unter der gemeinsamen Firma verfolgt werden kann. II. Sen. 436/86. Urtheil vom 3. Mai 1887.

Uebergang der Beweislast auf den Gegner des Beweispflichtigen. Beweislast beim Preisminderungsanspruch in Bezug auf einen Genuskauf. Wenn der Käufer unter Rüge angeblicher Mängel die gelieferte Waare annimmt und das Preisminderungsrecht geltend macht (nach dem Gesetzesgrunde der Norm des zweiten Absatzes des Art. 348 und dem Prinzip, daß im Handelsverkehr ein der guten Treue entsprechendes Verhalten zu beobachten sei), so ist er verpflichtet, während einer billig bemessenen Frist keine faktischen Verfügungen über die beanstandete Waare zu realisiren,

welche dem Verkäufer die Feststellung des Zustandes der Waare unmöglich machen. Daß der Beklagte dieser Verpflichtung in schuldhafter Weise zuwider gehandelt, ist in dem Berufungsurtheil festgestellt. In der oberstrichterlichen Rechtsprechung ist ferner der Grundsatz stets zur Geltung gebracht, daß derjenige, welcher seinem an sich beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhafter Weise unmöglich mache, sich nicht durch Berufung auf die den Gegner treffende Beweislast vertheidigen dürfe, daß vielmehr ihm gegenüber die betreffende gegnerische Behauptung als wahr zu gelten habe, falls es ihm nicht gelinge, klarzulegen, daß dieselbe unrichtig sei.

Uebrigens ist Kläger gar nicht beweispflichtig. Auch dann, wenn ein Genusverkauf abgeschlossen, dabei eine bestimmte Eigenschaft der zu liefernden Waare ausdrücklich vorbedungen, von dem Verkäufer die Waare, welche er in Erfüllung des Verkaufes liefere, individuell (durch deren Absendung an den Käufer) bestimmt, diese übersendete Waare von dem Käufer (wenn auch unter Rüge des Mangels der vorbedungenen Eigenschaft und Geltendmachung des Preisminderungsrechts) als die (wenn auch fehlerhafte) Kaufswaare übernommen worden ist, liegt es dem (alsdann von dem Verkäufer auf Zahlung des Vertragspreises verklagten) Käufer ob, denjenigen Thatbestand, auf welchen er den Vertheidigungsbehelf des zu mindernden Preises gründet, klarzulegen, d. h. zu behaupten und im Fall gegnerischen Bestreitens zu beweisen. —

Der beklagte Käufer leugnet nicht etwa (qualificirt) den Klagegrund

(den Abschluß des Verkaufs und Verkaufsvertrages, und die Uebersendung der übernommenen Waare in Erfüllung jenes Vertrages),

sondern er gründet seine Vertheidigung, daß er befugt sei (trotz der Existenz der die Klage begründenden Thatfachen), seine Verpflichtung als Käufer durch Zahlung